

STATUTEN

**PHILIPP UND MARTHA ROSENAU STIFTUNG
VADUZ**

Art. 1

Name

Unter dem Namen

PHILIPP UND MARTHA ROSENAU STIFTUNG

besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes; die Stiftung ist im F.L. Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Art. 2

Sitz und Gerichtsstand

Sitz der Stiftung ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht. Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem an ihrem Sitz zuständigen Gericht.

Art. 3

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 4

Vermögen

Das Mindestvermögen beträgt CHF 100'000.-- (Schweizerfranken einhunderttausend).

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

Art. 5

Zweck

Zweck der Stiftung ist die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge für Zuwendungen an die Begünstigten nach Massgabe der Statuten.

Art. 6

Begünstigte der Philipp und Martha Rosenau Stiftung

Als Begünstigte können bedacht werden:

1. Liechtensteinische Staatsbürger(-innen)
2. Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein
3. Personen, die an einer liechtensteinischen Lehranstalt ein Studium absolvieren

Die Zuwendungen erfolgen nach freiem Ermessen des Stiftungsrates zur Förderung und Unterstützung im weitesten Sinne der Aus- oder Fortbildung begabter Kinder oder Jugendlicher sowie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung bedürftiger unterhaltsverpflichteter Eltern, damit sie in die Lage kommen, ihre Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen.

Voraussetzung der Zuerkennung von Begünstigungsbeträgen ist das ganze oder teilweise finanzielle Unvermögen der Eltern oder sonstigen unterhaltsverpflichteten Personen, die Kosten der Aus- oder Fortbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten; für den Fall der Aus- oder Fortbildung begabter Jugendlicher nach Wegfall der Unterhaltsverpflichtungen der Eltern oder sonstiger Personen gilt als Voraussetzung das Unvermögen der Jugendlichen, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Art. 7

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen.

Die Bestimmungen der Begünstigten im Sinne der Zweckbestimmung dieser Statuten steht im jeweiligen Ermessen des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat hat die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Beiträge zu überwachen und nötigenfalls hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Der Stiftungsgenuss darf den Begünstigten durch Gläubiger weder auf dem Wege des Sicherungsverfahrens noch der Zwangsverwaltung oder des Konkurses noch sonst entzogen werden.

Ausgeschlossen ist ebenso die Verpfändung oder Abtretung der Stiftungsbegünstigung.

Art. 8**Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Fakultativ die Kontrollstelle

Art. 9**Der Stiftungsrat**

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Vaduz auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz angehören.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Jedes Stiftungsratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Amt zurücktreten.

Aus wichtigen Gründen können Stiftungsratsmitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz abberufen werden.

Art. 10

Dem Stiftungsrat obliegen alle Angelegenheiten der Stiftung, wie die Verwaltung und Anlage des Vermögens, die Vertretung der Stiftung nach aussen und die Entscheidung über die Verwendung der Erträge und allenfalls des Vermögens.

Von der Kompetenz des Stiftungsrates sind alle jene Angelegenheiten ausgenommen, die gemäss den Statuten dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz vorbehalten sind.

Für die Stiftung zeichnet verbindlich der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, kollektiv zu zweit mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, für die Abwicklung einzelner Aktivitäten der Stiftung Bevollmächtigte zu bestellen und deren Zeichnungsrecht zu bestimmen.

Art. 11

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident hat eine Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes schriftlich verlangt. Die Einladung geschieht in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, in dringenden Fällen telefonisch.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle von Krankheit oder längerer Landesabwesenheit kann sich das verhinderte Stiftungsratsmitglied durch ein anderes Stiftungsratsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Im Falle von Zirkularbeschlüssen ist es Gültigkeits-erfordernis, dass von allen Stiftungsratsmitgliedern eine schriftliche Äusserung vorliegt (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung).

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Stiftungsratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Die Vollmachten sind dem Protokoll beizulegen.

Art. 12

Die Kontrollstelle

Die Bestellung einer Kontrollstelle durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz ist fakultativ.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz steht jederzeit das Recht zu, die gesamte Geschäftsführung des Stiftungsrates zu überprüfen oder durch einen Revisor, eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft überprüfen zu lassen und die Behebung allfälliger Mängel zu verlangen.

Art. 13

Vermögensanlage und Jahresrechnung

Das Stiftungsvermögen ist sicher und zinstragend anzulegen.

Über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ein unterschriebenes Doppel der Jahresrechnung ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Jahres dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz zu übermitteln. Der Jahresrechnung ist ein Jahresbericht beizulegen, in dem auch über die Zuwendungen unter Angabe der Namen und Adressen der Begünstigten sowie der Begünstigungsbeträge Auskunft zu erteilen ist.

Die Jahresrechnungen, die Bücher, Korrespondenzen und alle sonstigen Unterlagen sind durch die Stiftung geordnet aufzubewahren.

Art. 14

Reglemente

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, in denen die Verwaltung der Stiftung näher geregelt wird. Der Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 15

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz ist berechtigt, Änderungen der Statuten vorzunehmen; der Zweck und insbesondere die Verwendung des Vermögens der Stiftung darf jedoch den von Philipp und Martha Rosenau (Verlassenschaftsakte A 11/85 und A 81/92 des F.L. Landgerichtes) bestimmten Zwecken nicht entfremdet werden.

Art. 16

Auflösung der Stiftung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz kann aus wichtigen Gründen die Auflösung der Stiftung verfügen. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist jedoch das Stiftungsvermögen auf andere Weise den Zwecken zuzuführen, für die es Philipp und Martha Rosenau letztwillig bestimmt haben.

Art. 17

Bekanntmachungen

Allfällige Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in gesetzlicher Form.

Vaduz, 8. März 1994 / 7. Juli 1998

Zu Urkund dessen:

GEMEINDE VADUZ



Hans Lorenz
Gemeinderat



Alois Ospelt
Gemeinderat



Mit der Urschrift gleichlautend
Fürstliche Landgerichtskanzlei Vaduz
Vaduz, am 31. AUG. 1998

17